

# Verordnung für die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer

Vom 5. Juli 2005 (Stand 1. August 2017)

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Verordnung regelt die Mitsprache der Lehrerinnen und Lehrer in bildungspolitischen und pädagogischen Fragen auf kantonaler Ebene.

<sup>2</sup> Sie gilt in Bezug auf kantonale Bildungsaufgaben auch für Lehrerinnen und Lehrer an privatrechtlichen Schulen mit einem Bildungsauftrag des Kantons.

### § 2 Konferenzen

<sup>1</sup> Es bestehen die folgenden Konferenzen:

- a. die Amtliche Kantonalkonferenz (Kantonalkonferenz);
- b. die Schulartenkonferenzen;
- c. die Spezialkonferenzen.

### § 3 Zeitliche Vorgaben

<sup>1</sup> Die Kantonal-, Schulart- und Spezialkonferenzen finden ausserhalb der Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler statt. \*

## 2 Kantonalkonferenz

### 2.1 Allgemeines

### § 4 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder der Kantonalkonferenz sind:

- a. die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden;
- b. die Lehrerinnen und Lehrer an privatrechtlichen Schulen mit einem Bildungsauftrag des Kantons.

## § 5 Organe

<sup>1</sup> Die Kantonalkonferenz besteht aus:

- a. der Plenarversammlung;
- b. der Delegiertenversammlung;
- c. dem Vorstand und der Geschäftsleitung.

## § 6 Geschäftsordnung

<sup>1</sup> Die Kantonalkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, welche auf Vorschlag des Vorstandes durch die Plenarversammlung zu beschliessen ist.

<sup>2</sup> Die Geschäftsordnung regelt insbesondere:

- a. die Wahl des Vorstandes sowie dessen Amtsperiode und Kompetenzen;
- b. die Behandlung der Geschäfte sowie die Führung des Protokolls an Plenar- und Delegiertenversammlungen;
- c. die Information der Mitglieder über Geschäfte des Vorstandes und der Delegiertenversammlung.

## § 7 Budget

<sup>1</sup> Das Budget der Kantonalkonferenz umfasst die Kosten für:

- a. die Vorbereitung und Durchführung von Plenar- und Delegiertenversammlungen der Kantonalkonferenz;
- b. die Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder und der Vorstandsmitglieder der Kantonalkonferenz sowie der Schularten- und der Spezialkonferenzen;
- c. die administrativen Aufgaben und die Verwaltungseinrichtungen der Geschäftsleitung.

<sup>2</sup> Der Vorstand der Kantonalkonferenz erstellt das Budget und die Abrechnung darüber zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und verwaltet dieses.

## 2.2 Plenarversammlung

### § 8 Durchführung

<sup>1</sup> Die Plenarversammlung findet in der Regel alle 4 Jahre statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Weitere Plenarversammlungen werden einberufen, wenn:

- a. aus Sicht des Vorstandes ausserordentliche Geschäfte vorliegen;
- b. 2 Schulartenkonferenzen dies beantragen.

<sup>3</sup> Vor der Einberufung einer Plenarversammlung gemäss Absatz 2 Buchstabe b hat der Vorstand mit den Antrag stellenden Schulartkonferenzen Rücksprache zu nehmen.

<sup>4</sup> Die Publikation der Versammlungsunterlagen erfolgt mit Unterstützung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

## **§ 9 Teilnahme, Mitwirkungsrechte**

<sup>1</sup> Die Teilnahme an der Plenarversammlung ist für alle Mitglieder der Kantonal-konferenz obligatorisch. Sie besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

<sup>2</sup> Folgende Personen bzw. Vertretungen werden zur Plenarversammlung ein- geladen:

- a. die Lehrerinnen und Lehrer für die Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur;
- b. die Lehrerinnen und Lehrer an Privatschulen;
- c. die Studierenden des Departementes Pädagogik der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel;
- d. die pensionierten Lehrerinnen und Lehrer;
- e. die vorgesetzten Behörden und Stellen des Kantons.

<sup>3</sup> Die genannten Personen und Vertretungen besitzen an der Plenarversamm- lung das Mitspracherecht.

## **§ 10 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Plenarversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a. Sie genehmigt die Geschäftsordnung;
- b. sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Präsidentin oder den Präsi- denten und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c. sie nimmt Stellung zu aktuellen bildungspolitischen und pädagogischen Fragen.
- d. sie wählt Mitglieder der Kantonalkonferenz in kantonale Arbeitsgruppen.

<sup>2</sup> Die Vertretung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion nimmt auf Verlangen des Vorstandes zu aktuellen bildungspolitischen Fragen im Kanton Stellung oder nimmt eine allgemeine bildungspolitische Standortbestimmung vor.

## **2.3 Delegiertenversammlung**

### **§ 11 Wahl der Delegierten**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung umfasst neben dem Vorstand 120 Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Schularten sind in ihr wie folgt vertreten:

- |                      |                |
|----------------------|----------------|
| a. Kindergarten:     | 10 Delegierte; |
| b. Primarschule:     | 20 Delegierte; |
| c. Sekundarschule:   | 25 Delegierte; |
| d. Berufsfachschule: | 15 Delegierte; |

\* **Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

GS 35.0593

- |    |                                     |                |
|----|-------------------------------------|----------------|
| e. | Gymnasium und Fachmaturitätsschule: | 20 Delegierte; |
| f. | Spezielle Förderung:                | 15 Delegierte; |
| g. | Sonderschulung:                     | 5 Delegierte;  |
| h. | Musikschule:                        | 10 Delegierte. |

<sup>3</sup> Für die Wahl der Delegierten sind die Schulartkonferenzen zuständig.

## § 12 Durchführung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung tagt jährlich mindestens einmal.

<sup>2</sup> Sie wird durch den Vorstand einberufen.

<sup>3</sup> Sie kann in einem Jahr, in dem eine Plenarversammlung stattfindet, entfallen.

## § 13 Mitwirkungsrechte

<sup>1</sup> Die Delegierten sowie die Mitglieder des Vorstandes besitzen an Delegiertenversammlungen das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

<sup>2</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter von vorgesetzten Behörden und Amtsstellen des Kantons besitzen das Mitspracherecht.

## § 14 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie behandelt die Geschäfte der Plenarversammlung in jenen Jahren, in denen keine solche einberufen wird;
- b. sie kann der Bildungs-, Kultur-, und Sportdirektion zu bildungspolitischen und pädagogischen Fragen Antrag stellen;
- c. sie kann vorgesetzte Behörden und Amtsstellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einladen, zu aktuellen Fragen vor der Delegiertenversammlung Stellung zu nehmen.

## 2.4 Vorstand

### § 15 Zusammensetzung, Konstituierung

<sup>1</sup> Dem Vorstand der Kantonalkonferenz gehören die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Präsidentinnen oder Präsidenten der Schulartkonferenzen an.

<sup>2</sup> Der Geschäftsleitung gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Aktuarin oder der Aktuar sowie die Kassierin oder der Kassier an. Sie konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

## § 16 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Vorstand der Kantonalkonferenz:

- a. ist Ansprechpartner der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und wird von dieser bei bevorstehenden Entscheiden über bildungspolitische Fragen rechtzeitig konsultiert;
- b. koordiniert die Meinungsbildungsprozesse der Kantonalkonferenz;
- c. stellt die Information der angeschlossenen Konferenzen und der Öffentlichkeit sicher;
- d. vertritt die Lehrerinnen und Lehrer in bildungspolitischen und pädagogischen Fragen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit;
- e. bereitet die Geschäfte zuhanden der Plenar- und der Delegiertenversammlung vor.

## § 17 Vergütung der Vorstandstätigkeit

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Stundenentlastung, die einem Drittel ihrer oder seiner Pflichtstundenzahl im Vollpensum entspricht. Bruchteile werden auf die nächste Unterrichtsstunde aufgerundet.

<sup>2</sup> Die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten folgende Entlastung:

- a. Lehrerinnen und Lehrer mit einer wöchentlichen Pflichtlektionenzahl bis 25 im Vollpensum: 3 Lektionen;
- b. Lehrerinnen und Lehrer mit einer wöchentlichen Pflichtlektionenzahl über 25 im Vollpensum: 4 Lektionen.

## 3 Schulkonferenzen

### 3.1 Allgemeines

## § 18 Gliederung

<sup>1</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer folgender Schularten bilden je eine Schulkonferenz:

- a. die Lehrerinnen und Lehrer der Kindergärten;
- b. die Lehrerinnen und Lehrer der Primarschulen;
- c. die Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarschulen;
- d. die Lehrerinnen und Lehrer der Berufsfachschulen;
- e. die Lehrerinnen und Lehrer der Gymnasien und der Fachmaturitätsschulen;
- f. die Lehrerinnen und Lehrer der Speziellen Förderung;
- g. die Lehrerinnen und Lehrer der Sonderschulung;
- h. die Lehrerinnen und Lehrer der Musikschulen.

## § 19 Mitgliedschaft, Teilnahme

<sup>1</sup> Einer Schulkonferenz gehören alle Lehrerinnen und Lehrer an, die an der entsprechenden Schulart unterrichten.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an der Schulkonferenz sowie das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht ihrer Mitglieder werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

<sup>3</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur werden zu der sie betreffenden Schulkonferenz eingeladen.

## § 20 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Schulkonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie wählen ihren Vorstand;
- b. sie bringen ihre Anliegen in die Kantonkonferenz ein;
- c. sie nehmen auf Veranlassung des Vorstandes der Kantonkonferenz zu den Erlassentwürfen Stellung, die ihre Schulart betreffen;
- d. sie beteiligen sich auf Veranlassung des Vorstandes der Kantonkonferenz an der Ausarbeitung von Erlassen über Ausbildungs- und Erziehungsfragen, die ihre Schulart betreffen;
- e. sie sind Ansprechpartner der zuständigen Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in allen ihre Schulart betreffenden bildungspolitischen und pädagogischen Fragen und werden von ihnen regelmässig über laufende Geschäfte informiert.

## § 21 Durchführung

<sup>1</sup> Die Schulkonferenzen werden durch den jeweiligen Vorstand im Einverständnis mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einberufen.

<sup>2</sup> Die Publikation der Einladung erfolgt mit Unterstützung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

<sup>3</sup> Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

## § 22 Geschäftsordnung

<sup>1</sup> Die Schulkonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere regelt:

- a. die Wahl des Vorstandes sowie dessen Amtsperiode und Kompetenzen;
- b. die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Kantonkonferenz;
- c. die Behandlung der Geschäfte der Konferenz;
- d. den Informationsfluss zu den Spezialkonferenzen;
- e. die Behandlung von Anträgen auf Durchführung von ausserordentlichen Kantonkonferenzen;
- f. die Leitung und das Protokoll der Konferenz;

- g. den Versand des Protokolls an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

### 3.2 Vorstand

#### § 23 Zusammensetzung, Konstituierung

<sup>1</sup> Der Vorstand einer Schulartkonferenz setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie in der Regel aus weiteren 2 bis 4 Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Er konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 24 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Vorstand einer Schulartkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er ist Ansprechpartner für die zuständigen Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und den Vorstand der Kantonalkonferenz und wird von diesen bei bevorstehenden Entscheiden über bildungspolitische Fragen rechtzeitig konsultiert;
- b. er gewährleistet den Informationsfluss zwischen den Lehrerinnen und Lehrern und dem Vorstand der Kantonalkonferenz;
- c. er sorgt auf Veranlassung des Vorstandes der Kantonalkonferenz für die Ausarbeitung von Vernehmlassungen;
- d. er bereitet die Geschäfte zuhanden der Schulartkonferenz vor;
- e. er erstellt das Budget zuhanden des Vorstandes der Kantonalkonferenz.

#### § 25 Vergütung der Vorstandstätigkeit

<sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäss der Verordnung vom 30. März 2004<sup>1)</sup> über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen.

## 4 Spezialkonferenzen

### 4.1 Allgemeines

#### § 26 Gliederung

<sup>1</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer folgender Bildungsbereiche bilden je eine Spezialkonferenz:

- a. die Lehrerinnen und Lehrer für Interkulturelle Pädagogik;
- b. die Sportlehrerinnen und Sportlehrer;

<sup>1)</sup> GS 35.65, SGS [158.12](#)

- c. die Lehrerinnen und Lehrer von Mehrjahrgangsklassen.

### **§ 27 Mitgliedschaft, Teilnahme**

<sup>1</sup> Einer Spezialkonferenz gehören alle Lehrerinnen und Lehrer an, die im entsprechenden Bildungsbereich unterrichten.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an den Spezialkonferenzen sowie das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht ihrer Mitglieder werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 28 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Spezialkonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie sind Ansprechpartnerinnen der zuständigen Fachstellen des Kantons und werden von diesen über sie betreffende Fragen regelmässig informiert;
- b. sie wählen ihren Vorstand;
- c. sie nehmen auf Veranlassung des Vorstandes der Kantonalkonferenz zu den Erlassentwürfen Stellung, die ihren Bildungsbereich betreffen;
- d. sie beteiligen sich auf Veranlassung des Vorstandes der Kantonalkonferenz an der Ausarbeitung von Erlassen über Ausbildungs- und Erziehungsfragen, die ihren Bildungsbereich betreffen.

### **§ 29 Durchführung**

<sup>1</sup> Die Spezialkonferenzen werden durch deren Vorstand nach Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einberufen.

<sup>2</sup> Die Publikation der Einladung erfolgt mit der Unterstützung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

<sup>3</sup> Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 30 Geschäftsordnung**

<sup>1</sup> Die Spezialkonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere regelt:

- a. die Wahl des Vorstandes sowie dessen Amtsdauer, Aufgaben und Kompetenzen;
- b. die Behandlung der Geschäfte der Konferenz;
- c. die Leitung und das Protokoll der Konferenz.

## **4.2 Vorstand**

### **§ 31 Zusammensetzung, Konstituierung**

<sup>1</sup> Der Vorstand einer Spezialkonferenz setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren 2 bis 4 Mitgliedern zusammen.



<sup>2</sup> Er konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 32 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Vorstand einer Spezialkonferenz hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a. Er ist Ansprechpartner für die zuständigen Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und den Vorstand der Kantonalkonferenz und wird von diesen bei bevorstehenden Entscheiden über bildungspolitische Fragen rechtzeitig konsultiert;
- b. er gewährleistet den Informationsfluss zwischen den Lehrerinnen und Lehrern und dem Vorstand der Kantonalkonferenz;
- c. er sorgt auf Veranlassung des Vorstandes der Kantonalkonferenz für die Ausarbeitung von Vernehmlassungen;
- d. er bereitet die Geschäfte zuhanden der Spezialkonferenz vor;
- e. er erstellt das Budget zuhanden des Vorstandes der Kantonalkonferenz.

### **§ 33 Vergütung der Vorstandstätigkeit**

<sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder der Spezialkonferenzen erhalten ein Sitzungsgeld gemäss der Verordnung vom 30. März 2004<sup>1)</sup> über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen.

## **5 Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 19. Mai 1981<sup>2)</sup> über die Lehrerkonferenzen und -konvente wird aufgehoben.

### **§ 35 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

---

1) GS 35.65, SGS [158.12](#)

2) GS 27.714, SGS 646.41

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
05.07.2005	01.08.2005	Erlass	Erstfassung	GS 35.0593
15.11.2016	01.08.2017	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 2016.064

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	05.07.2005	01.08.2005	Erstfassung	GS 35.0593
§ 3 Abs. 1	15.11.2016	01.08.2017	geändert	GS 2016.064